

Leistungsverzeichnis und besondere Bedingungen ÜBERNAHME und VERWERTUNG von Altholz der Kategorien A I, A III und A IV

In dem nachfolgenden **Leistungsverzeichnis** sowie in allen übrigen Anlagen werden die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden „Auftraggeber“ (AG) genannt. Die künftig ausführende Firma wird nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) genannt.

Das Leistungsverzeichnis stellt gleichzeitig den im Auftragsfall zwischen den Parteien abschließenden Vertragstext dar.

Anmerkung

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW). Die LHW hat in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 20 KrWG) die ELW mit der Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Abfalls beauftragt.

Seit 2019 hat sich die Landeshauptstadt Wiesbaden dem Pariser Klimaschutzabkommen verpflichtet und ist Mitglied im Klima Bündnis. Somit ist dem AG eine ressourcenschonende Abfallverwertung sehr wichtig.

1. Technische Bedingungen

- 1.1 Der AN verpflichtet sich über die Laufzeit des vorliegenden Vertrages, die von dem AG am Übernahmeort bereitgestellten Jahresmengen an Holzabfällen von derzeit ca. 2.900 Mg der Kategorie A III, ca. 1.000 Mg Altholz der Kategorie A IV und ca. 110 Mg Altholz der Kategorie A I zu übernehmen und gemäß Leistungsbeschreibung zu verwerten. Während der Vertragslaufzeit können sich die angegebenen Mengen verändern. Die entsprechende Vergütung ist unter Punkt 2.1. geregelt.
- Bei den vorgenannten Mengen handelt es sich um Erfahrungswerte aus den Vorjahren, die jedoch schwanken können. Der AN hat keinen Anspruch auf die Übernahme einer Mindest- oder Höchstmenge.

Der Übernahmeort der Altholzabfälle ist auf dem Gelände des AN.

Mittels google.maps ist die Entfernung in Kilometer vom Sitz des AG, Unterer Zwerchweg 120, 65205 Wiesbaden zum Übernahmeort (pro Altholzkategorie) des AN anzugeben.

Aus wirtschaftlichen Gründen wäre die Entfernung zum Übernahmeort von maximal 20 km (Einfachstrecke) vom Sitz des AG wünschenswert.

Der AN sichert eine unverzügliche Abnahme der Altholzabfälle durch die Anlieferfahrzeuge zu. Die Abnahme der Altholzabfälle erfolgt auch bei Ausfall der Anlage des ANs. Das Nettogewicht der überlassenen Altholzabfälle wird an der Waage des Übernahmeorts ermittelt und ist Abrechnungsgrundlage.

Es handelt sich um Altholz, welches im Stadtgebiet des AG (Landeshauptstadt Wiesbaden) von Bürgern und gewerblichen Kleinanlieferern an den Wertstoffhöfen zur Verwertung übernommen wird. Des Weiteren handelt es sich um Altholz, welches im Rahmen gewerblicher Dienstleistungen vom AG bei ortsansässigen Gewerbebetrieben übernommen wird.

1.1.1 **Verwertung von Altholz der Kategorie A III (AVV-Schlüssel: 20 01 38)**

Hierbei handelt es sich überwiegend um:

- Schränke, Kommoden, Truhen (zerlegt)
- Holzregale
- Bettgestelle und Lattenroste (ohne Metall)
- Holzarbeitsplatten (z.B. Resopalplatten)
- unbehandelte Holzabfälle aus dem Hobbybereich
- Holzspielzeug
- Spanplatten und Deckenpaneele (nur aus dem Wohnbereich!)
- Holzwerkstoffe, Dielen, Türblätter und Zargen
- Profilblätter, Deckenpaneele, Zierbalken

Die Erfassungsmenge in 2025 betrug ca. 2.840 Mg.

1.1.2 **Verwertung von Altholz der Kategorie A IV (AVV-Schlüssel: 20 01 37*/ 17 02 04*)**

Hierbei handelt es sich überwiegend um:

- Jägerzäune
- Pfosten
- Fensterrahmen
- Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen
- Altholz aus den Garten- und Landschaftsbau

Die Erfassungsmenge in 2025 betrug ca. 1.000 Mg.

1.1.3 **Verwertung von Altholz der Kategorie A I (AVV-Schlüssel: 15 01 03)**

Hierbei handelt es sich überwiegend um:

- Verpackungen aus unbehandeltem Holz (Kisten, Paletten, etc.)

Die Erfassungsmenge in 2025 betrug ca. 105 Mg.

1.2 Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Änderungen und Aktualisierungen zu seinen Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Altholz nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Änderungen und Aktualisierungen zu der von ihm vorgelegten Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Der AN verpflichtet sich, dem AG wesentliche Änderungen in den technischen Leistungsmerkmalen und der angewandten Verfahrenstechnik seiner Entsorgungsanlagen mitzuteilen.

Der AG oder seine Beauftragten sind nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit dem AN berechtigt, innerhalb der Öffnungszeiten und in Begleitung, die Behand-

lungsanlagen und deren Nebeneinrichtungen sowie die nachgeschalteten finalen Verwertungs- und Entsorgungseinrichtungen zu betreten und Auskunft über die ordnungsgemäße Abwicklung des vorliegenden Kontrakts zu erhalten.

Entsprechende Unterlagen dazu müssen zur Einsicht zur Verfügung stehen. Der AN muss detailliert nachweisen, über welche Redundanzen seine Anlagen im Normalbetrieb und bei Störungen verfügen.

- 1.5 Der AN verpflichtet sich gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 6 Abfallhierarchie, die Abfälle zu bewirtschaften. Der AN muss ein grundsätzlich dem Ziel und Zweck der Verwertung entsprechendes Verfahrensfliessbild mit Angaben zu den wesentlichen technischen Leistungsmerkmalen und zum prinzipiellen Aufbau der Anlage der vom Bewerber angewandten Verfahrenstechnik sowie eine Stoffmengenbilanz für Altholz abgeben. Falls zutreffend, ist der Stoffmengenanteil, der in die energetische Verwertung fließt, hinsichtlich des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu bewerten.
- 1.6 Der AN muss durch Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen nachweisen, dass die finalen Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Altholz nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) des Landes genehmigt wurden, überwacht und nach dem jeweiligen Stand der Technik betrieben werden. Dieses insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Arbeitsschutz, Betriebs- und Entsorgungssicherheit.
- 1.7 Der AN hat einen fachkundigen und verantwortlichen Ansprechpartner sowie dessen Vertreter schriftlich zu benennen, die alle zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Entscheidungen eigenverantwortlich und rechtswirksam treffen können. Der AN sorgt dafür, dass der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- 1.8 Die wesentlichen Subunternehmerleistungen und deren Liefer-/ Leistungsumfang sind vom AN zu benennen. Subunternehmer müssen die in der Bekanntmachung geforderten Eignungsnachweise vorlegen und als EfB zertifiziert sein. Bei Nichtbefolgung oder mangelnder Eignung kann der AG einen Austausch des Subunternehmers verlangen.

2 Preise und Entgelte

2.1 Verwertung von Altholz der Kategorien A I, A III und A IV

Der AN bietet die Leistung als **Festpreisangebot** an. Dazu ist für jede Altholzkategorie (A I / A III / A IV) ein Festpreis (siehe Preisblatt: Vergütungsregelung nach LV 2.1) anzugeben.

Vorbereitung zur Verwertung / Verwertung / Vermarktung des Altholzes

Die Art der fach- und umweltgerechten Verwertung entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen ist dem AN überlassen und erfolgt auf den in den Angebotsunterlagen dargestellten Entsorgungswegen.

Hierbei sind alle Aufwendungen wie z.B. sortieren, lagern, Sortierrestentsorgung, Vorbereitung zur weiteren Vermarktung, Marketing etc., die dem AN als Aufwand entstehen, einzurechnen.

Gefahren- und Eigentumsübergang

Mit dem Abladen des Altholzes durch den AG am Übernahmeort gehen die jeweiligen Altholz mengen in das Eigentum und in die Gefahr des AN über.

Der AN stellt sicher, dass der AG ohne Zeitverzug die Althölzer in der Zeit von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr von Montag bis Freitag, am Samstag nach Abstimmung, anliefern kann.

Der AN übergibt dem AG ein Wiegedokument pro Anlieferung mit folgenden Mindestangaben:

Kunde / Anlieferer
Artikel (Abfallart und AVV)
Datum / Uhrzeit
Kennzeichen Fahrzeug
Gewicht (Brutto/Netto/Tara)

Zur Abgeltung sämtlicher vom AN nach den Bedingungen zu erbringenden Leistungen zur Übernahme, Behandlung und Verwertung von Altholz verpflichtet sich der AG nachfolgend, gewichtsbezogenes Entgelt je Mg erfasster Menge zu zahlen:

Bei einer Laufzeit von 24 Monaten (Grundlaufzeit).

- 2.1.1 **5.800 Mg/a Altholz der Kategorie A III**, Verwertung gemäß vorgenannten Bedingungen und Leistungsbeschreibung,

____ (siehe Preisblatt) ____ €
Einzelpreis pro Mg

- 2.1.2 **2.000 Mg/a Altholz der Kategorie A IV**, Verwertung gemäß vorgenannten Bedingungen und Leistungsbeschreibung,

____ (siehe Preisblatt) ____ €
Einzelpreis pro Mg

- 2.1.3 **220 Mg/a Altholz der Kategorie A I**, Verwertung gemäß vorgenannten Bedingungen und Leistungsbeschreibung,

____ (siehe Preisblatt) ____ €
Einzelpreis pro Mg

Bitte tragen Sie die detaillierten Preisangaben in das beiliegende Preisblatt ein.

Nebenangebote / Varianten

Nebenangebote oder Varianten sind unter gleichzeitiger Abgabe eines wertbaren Hauptangebotes zugelassen. Für die Nebenangebote gelten die Mindestbedingungen des Hauptangebotes. Darüber hinaus können Nebenangebote eingereicht werden, sofern sie den Ablauf vereinfachen und dabei die Kosten für den AG reduzieren, aber alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Leistungsausführung erforderlich sind.

- 2.2 Die Entgelte werden dem AG nach der vereinbarten Vergütungsregelung monatlich unter Beifügung der Nachweise (Originalwiegedokumente) über die Inputmengen für die Entgelte nach Punkt 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 in Rechnung gestellt. Dabei sind die vom Auftragnehmer (AN) bei den von ihm beauftragten Anlagenbetreibern zu entrichtenden CO₂-Zuschläge gemäß BEHG transparent nach Tonnage und AVV-Nummer separat in der Rechnung auszuweisen.

Da zum Zeitpunkt der Ausschreibung die weitere Entwicklung des nationalen Emissionshandels offen ist, werden die konkreten CO₂-Zuschläge pro Altholzkategorie gemäß BEHG rechtzeitig mit dem AG abgestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass nur der Output bei Abfallgemischen aus Abfallbehandlungsanlagen, der zur Verbrennung anfällt, bei der Ausweisung des CO₂-Zuschlags gemäß BEHG zu berücksichtigen ist.

Sollte es bei der Bewertung der Abfallzusammensetzung und der Auslegung des CO₂-Zuschlag gemäß BEHG zu einer abweichenden Auffassung kommen, so sind beide Parteien damit einverstanden, einen unabhängigen Gutachter mit der Klärung zu beauftragen. Sofern sich die Parteien nicht auf einen Gutachter einigen können, wird der Gutachter von der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden bestimmt. Die Kosten der Begutachtung tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

Der Rechnungs-/ Gutschriftsbetrag ist vom AG nach Erhalt der Rechnungen und der vollständigen Nachweise innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Die prüffähige Rechnung/ Gutschrift ist digital im per E-Mail an: finanzbuchhaltung@ELW.de zu senden.

Bei berechtigten - innerhalb der 30 Tage zugegangenen – tatsächlichen Beanstandungen des AG zu den Rechnungsunterlagen (z. B. bei unvollständigen oder nicht nachvollziehbaren Unterlagen) tritt die Fälligkeit der jeweiligen Monatszahlung 30 Tagen nach Erhalt der vertragsgemäßen Unterlagen ein.

3. Haftung und Bürgschaft

- 3.1. Der AG übernimmt keine Haftung für Risiken des AN aus dessen Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Haftpflicht- oder sonstigen Schadenersatzansprüchen, sei es von ihnen selbst oder von Dritten, die bei ihrer Tätigkeit in Erfüllung dieses Vertrages entstehen, freizustellen.
- 3.2 Die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung hat der AN bei Angebotsabgabe nachgewiesen.
- 3.3 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hat der Bieter spätestens bis zum **10.12.2026** eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage (gem. Anlage 6) eines nach § 18 Nr. 2 VOL/B zugelassenen Bürgen zu stellen. Die Bürgschaft ist losbezogen zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Vergabe in Loskombinationen erfolgt.

Die Höhe der Bürgschaft wird auf 10 % der jeweiligen Brutto-Auftragssumme (Verwertungspreis) bezogen auf die Vertragslaufzeit und somit von 24 Monaten festgesetzt. Für die Bemessung der Sicherheitsleistungen sind die in den Angebotsformblättern genannten Mengen- und Preisangaben maßgeblich.

4. Laufzeit/ Kündigung/ Vertragsänderung

- 4.1. Die Angebotspreise gelten als Festpreise ab Vertragsbeginn (01.01.2027) für die Dauer von zwei Jahren (Grundlaufzeit) bis zum 31.12.2028.

Der AG hat die Möglichkeit, den Vertrag einmalig, um ein weiteres Jahr zu verlängern. Der AG hat dies bis spätestens 31.08.2028 dem AN schriftlich mitzuteilen. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt somit drei Jahre und endet am 31.12.2029 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 4.2. Der AN darf nach Abschluss des Vertrags Dritte mit der Ausführung seiner Leistungspflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG beauftragen, dies gilt auch für Subunternehmer.

- 4.3. Der AG ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der AN den ihm obliegenden wesentlichen Pflichten, einschließlich seiner Nachweispflichten, nicht nachkommt.

Als wesentliche Pflichtverletzung gelten insbesondere Verstöße gegen die Regelungen der Ziffern 1.1 bis 1.8 und 4.2, Verhinderung oder Behinderung des AG bei Überwachungen bzw. Überprüfungen, unvollständige bzw. nicht hinreichend nachvollziehbare Rechnungslegungen oder Verstöße des AN gegen im öffentlichen Interesse zu wahrenden Genehmigungsvorgaben z. B. von Umweltschutzauflagen.

Vor Ausübung des Kündigungsrechts hat der AG den AN zunächst zweimal schriftlich abzumahnern. Zwischen den Abmahnungen muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Nach Zugang der zweiten Abmahnung ist sodann die Kündigung zum Monatsende des anschließenden Monats möglich.

- 4.4. Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN sich nicht der Verwertungsanlage für entsprechende Abfälle bedient, die dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zugrunde lag.

- 4.5. Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben bei der Abfallbilanzierung macht.

5. Vertragsgrundlagen

Im Auftragsfall gelten als Vertragsgrundlagen in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

1. die individuellen Bedingungen dieses Vertrages
2. Bedingungen des Wettbewerbs Nr. ELW-JL-004
3. Leistungsverzeichnis mit Beschreibung und Anlagen
4. Angebot des Bieters
5. die GWB und VgV in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung
6. die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferung und Leistungen - VOL/ B in der Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung.

6. Schriftform, Salvatorische Klausel

Für einen Vertrag wird Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf Schriftform bedarf der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden, so hat das keine Auswirkungen auf die Vertragswirksamkeit. Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt das Gesetz.